

# Ein guter Vorsatz für das neue Jahr

## Vorsorge Erbe und Versicherung aufeinander abstimmen

**Klassische Familien, wiederverheiratete Geschiedene und Konkubinatspartner verdrängen allzu sehr die Regelung des Nachlasses nach dem Tod eines Partners. Es lohnt sich, diese Lücke in der Lebensplanung gekonnt zu schliessen.**

IVO ZELLWEGER

Erbschaft und Versicherungen rücken näher zusammen. Der Grund: Die Versicherungen haben in der Nachlassplanung immer wichtigere Aufgaben zu übernehmen. Es gilt deshalb, Erbschaft und Versicherung möglichst gut aufeinander abzustimmen. Damit lassen sich in vielen Situationen massgeschneiderte Lösungen erarbeiten. Heute werden diese allerdings oft noch zu wenig genutzt. Wer den Erbfall regeln will, muss zuerst einige Fragen beantworten: Für wen – Ehegatte, Kinder, Lebenspartner, andere abhängige Personen – muss ich vorsorgen? Welche Vermögenswerte stehen zur Verfügung? Welche Versicherungen habe ich bereits? Welche Lücken müssen mit welchen Instrumenten noch geschlossen werden?

Von einem Todesfall sind in erster Linie der Ehegatte und die Kinder betroffen, häufig aber auch die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner. Die Voraussetzungen sind von Fall zu Fall höchst unterschiedlich: klassische Familie, Ehepartner mit Kindern aus verschiedenen Ehen, nicht eheliche Lebenspartnerschaften mit oder ohne Kinder. Je nach Ausgangslage ist der Bedarf an massgeschneiderten Regelungen unterschiedlich gross. Stets gibt es aber steuerliche Probleme, speziell bei erbschaftssteuerpflichtigen Personen. Hier kann die Kombination von Erbschaftsplanung und Versicherungsplanung exzellente Dienste leisten.

Im Zentrum der Versicherungen stehen die AHV und die berufliche

Vorsorge (BVG). Diese Sozialversicherungen decken in den meisten Haushalten die Vorsorge für die wesentlichen Grundbedürfnisse ab. Da es sich um gesetzlich vorgeschriebene Vorsorgeformen handelt, sind die Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine gewisse Ausnahme bildet der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge, der attraktive Vorsorgelösungen zulässt. Einen noch grösseren Spielraum bieten die freiwilligen Versicherungen, zu welchen auch die steuerprivilegierte Selbstvorsorge, die Säule 3a, zählt. Namentlich hier gilt es, die bestmöglichen Kombinationen zu finden.

### Klassische Familie

Für die klassische Familie, Eltern mit gemeinsamen Kindern, ist mit den gesetzlichen Vorschriften gut gesorgt. Auf dem erbrechtlichen Weg geht das vorhandene Vermögen an den überlebenden Ehegatten und die Kinder. Anpassungen mittels Ehevertrag und Erbvertrag oder Testament sind dort angezeigt, wo der Ehepartner verstärkt begünstigt werden soll. Der laufende Unterhalt ist durch die AHV und die berufliche Vorsorge grundsätzlich abgedeckt. Die Säule 3a erlaubt, abgesehen vom steuerbegünstigten Sparen, dem überlebenden Ehegatten neben seinem Erbteil weiteres Vermögen zukommen zu lassen. Mit einer Lebensversicherung können besondere Bedürfnisse gesichert werden: Zum Beispiel die Wohnliegenschaft allein halten zu können. Die Auszahlung der Versicherungssummen erfolgt ausserhalb des Erbgangs.

### Mehrere Ehen

Ehepartner mit Kindern aus früherer Ehe sind in der Nachlassplanung mehr gefordert. Hier ist namentlich die Absicherung des überlebenden Ehegatten im Zusammen-

spiel mit Stiefkindern kompliziert. Es sind Pflichtteile auszuzahlen, die es allenfalls verunmöglichen, den bisherigen Lebensstandard weiterzuführen. In solchen Fällen hilft die Säule 3a mit der zwingenden Begünstigung des überlebenden Ehegatten. Zur Absicherung weiterer Bedürfnisse steht auch hier in erster Linie die von den Kindern nicht antastbare freie Lebensversicherung als reine Risikoversicherung zur Verfügung.

### Konkubinatspartner

Unverheiratete Paare mit oder ohne Kinder werden vom Gesetzgeber nur ungenügend, teilweise gar nicht, geschützt – und überdies steuerlich am stärksten zur Kasse gebeten. Die Konkubinatspartner haben kein gegenseitiges Erbrecht. Sie erben nur, wenn dies in einem Testament oder in einem Erbvertrag verfügt wird. Die AHV bringt ebenfalls keine Hilfe. Die berufliche Vorsorge dagegen erlaubt den Pensionskassen, eine Begünstigung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach mehr als fünfjährigem Zusammenleben ins Reglement aufzunehmen. Das Pensionskassenreglement ist mithin genau zu prüfen. Bei der Säule 3a steht der Konkubinatspartner in der Begünstigtenordnung – hinter einem allfälligen Ehegatten – im zweiten Rang, zusammen mit den Kindern. Eine solche Begünstigung ist der Versicherung oder Bank zu melden und kann jederzeit wieder geändert werden. Für den Konkubinatspartner ist die Absicherung im Rahmen einer Risiko-Lebensversicherung meistens die beste Wahl.

### DER EXPERTE



Dr. iur. Ivo Zellweger, Rechtsanwalt, Voser Rechtsanwälte, Baden. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanzplanung, Wettingen.